

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022

1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01660 in den Abschnitt 1.6 EBM

01660	Zuschlag zur eArztbrief-Versandpauschale gemäß Anlage 8 § 2 Absatz 3 der Vereinbarung zur Finanzierung und Erstattung der bei den Vertragsärzten entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung und des Betriebes der Telematikinfrastruktur zur Förderung der Versendung elektronischer Briefe	1 Punkt 0,11 €
-------	---	-------------------

2. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01660	Zuschlag zur eArztbrief-Versandpauschale	KA	./.	Keine Eignung

3. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01660 in die Präambeln 3.1 Nr. 3, 4.1 Nr. 5, 5.1 Nr. 3, 6.1 Nr. 2, 7.1 Nr. 4, 8.1 Nr. 4, 9.1 Nr. 2, 10.1 Nr. 3, 11.1 Nr. 4, 12.1 Nr. 2, 13.1 Nr. 6, 14.1 Nr. 2, 15.1 Nr. 2, 16.1 Nr. 3, 17.1 Nr. 2, 18.1 Nr. 2, 19.1 Nr. 2, 20.1 Nr. 2, 21.1 Nr. 3, 22.1 Nr. 2, 23.1 Nr. 2, 23.1 Nr. 6, 24.1 Nr. 2, 25.1 Nr. 2, 26.1 Nr. 2, 27.1 Nr. 4, 31.2.1 Nr. 8, 31.6.1 Nr. 1 und 36.2.1 Nr. 4

Teil C

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2020

1. Änderung der Nr. 1.8 der Allgemeinen Bestimmungen

Für die Versendung bzw. den Transport der in den Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschalen enthaltenen ärztlichen Untersuchungsberichte entsprechend der Gebührenordnungsposition 01600 oder individuellen Arztbriefe entsprechend der Gebührenordnungsposition 01601 sind die Kostenpauschalen nach den ~~Nrn. Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126~~ **40110 und 40111** berechnungsfähig.

2. Änderung des sechsten Spiegelstrichs der Nr. 7.1 der Allgemeinen Bestimmungen

- Versand- und Transportkosten, ~~ausgenommen jene, die bei Versendungen von Arztbriefen (z. B. Befundmitteilungen, ärztliche Berichte nach der Gebührenordnungsposition 01600, Arztbriefe nach der Gebührenordnungsposition 01601, Kopien eines Berichtes oder eines Briefes an den Hausarzt nach der Gebührenordnungsposition 01602) und im Zusammenhang mit Versendungen im Rahmen der Langzeit-EKG-Diagnostik, Laboratoriumsuntersuchungen, Zytologie, Histologie, Zytogenetik und Molekulargenetik, Strahlendiagnostik, Anwendung radioaktiver Substanzen sowie der Strahlentherapie entstehen.~~ insbesondere Kosten für die Versendung bzw. den Transport von Briefen und/oder schriftlichen Unterlagen, Telefaxen, digitalen Befunddatenträgern sowie Kosten für fotokopierte oder EDV-technisch reproduzierte Befundmitteilungen, Berichte, Arztbriefe und andere patientenbezogene Unterlagen ausschließlich für den mit- oder weiterbehandelnden oder konsiliarisch tätigen Arzt oder den Arzt des Krankenhauses.

3. Aufnahme einer ersten Bestimmung zum Abschnitt 1.3 EBM

1. Werden die in den Grundpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 durchgeführt, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 berechnungsfähig.

4. Änderung der Nr. 7 der Präambel 3.1 EBM

7. Werden die in den Versichertenpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600, 01601, 01610 und 01612 **erbracht durchgeführt**, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den **Nrn.Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126 40110 und 40111** berechnungsfähig. Wird die in den Versichertenpauschalen enthaltene Leistung entsprechend der Gebührenordnungsposition 02400 erbracht, ist für die **Erbringung Durchführung** der Leistung die Kostenpauschale nach der **Nr.Gebührenordnungsposition 40154** berechnungsfähig.

5. Änderung der Nr. 10 der Präambel 4.1 EBM

10. Werden die in den Versichertenpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600, 01601, 01610 und 01612 **erbracht durchgeführt**, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den **Nrn.Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126 40110 und 40111** berechnungsfähig. Wird die in den Versichertenpauschalen enthaltene Leistung entsprechend der Gebührenordnungsposition 02400 erbracht, ist für die **Erbringung Durchführung** der Leistung die Kostenpauschale nach der **Nr.Gebührenordnungsposition 40154** berechnungsfähig.

6. Änderung der Nr. 11 der Präambel 5.1 EBM

11. Werden die in den Grundpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 **erbracht durchgeführt**, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den **Nrn.Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126 40110 und 40111** berechnungsfähig.

7. Änderung der Nr. 5 der Präambel 6.1 EBM

5. Werden die in den Grundpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 **erbracht durchgeführt**, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den **Nrn.Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126 40110 und 40111** berechnungsfähig.

8. Änderung der Nr. 7 der Präambel 7.1 EBM

7. Werden die in den Grundpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 **erbracht durchgeführt**, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den **Nrn.Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126 40110 und 40111** berechnungsfähig.

9. Änderung der Nr. 7 der Präambel 8.1 EBM

7. Werden die in den Grundpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 **erbracht durchgeführt**, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den ~~Nrn.~~**Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126** 40110 und 40111 berechnungsfähig.

10. Änderung der Nr. 5 der Präambel 9.1 EBM

5. Werden die in den Grundpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 **erbracht durchgeführt**, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den ~~Nrn.~~**Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126** 40110 und 40111 berechnungsfähig.

11. Änderung der Nr. 8 der Präambel 10.1 EBM

8. Werden die in den Grundpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 **erbracht durchgeführt**, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den ~~Nrn.~~**Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126** 40110 und 40111 berechnungsfähig.

12. Änderung der Nr. 10 der Präambel 11.1 EBM

10. Werden die in den Grundpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 **erbracht durchgeführt**, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den ~~Nrn.~~**Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126** 40110 und 40111 berechnungsfähig.

13. Streichung der Nr. 8 der Präambel 12.1 EBM

14. Änderung der Nr. 10 der Präambel 13.1 EBM

10. Werden die in den Grundpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 **erbracht durchgeführt**, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den ~~Nrn.~~**Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126** 40110 und 40111 berechnungsfähig.

15. Änderung der Nr. 5 der Präambel 14.1 EBM

5. Werden die in den Grundpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 **erbracht durchgeführt**, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den ~~Nrn.~~**Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126** 40110 und 40111 berechnungsfähig.

16. Änderung der Nr. 5 der Präambel 15.1 EBM

5. Werden die in den Grundpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 **erbracht**

durchgeführt, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den ~~Nrn.-Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126~~ **40110 und 40111** berechnungsfähig.

17. Änderung der Nr. 7 der Präambel 16.1 EBM

7. Werden die in den Grundpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 **erbracht durchgeführt**, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den ~~Nrn.-Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126~~ **40110 und 40111** berechnungsfähig.

18. Änderung der Nr. 6 der Präambel 17.1 EBM

6. Werden die in den Grundpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 **erbracht durchgeführt**, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den ~~Nrn.-Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126~~ **40110 und 40111** berechnungsfähig.

19. Änderung der Nr. 5 der Präambel 18.1 EBM

5. Werden die in den Grundpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 **erbracht durchgeführt**, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den ~~Nrn.-Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126~~ **40110 und 40111** berechnungsfähig.

20. Änderung der Nr. 8 der Präambel 19.1 EBM

8. ~~Werden die in den Konsiliarpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 erbracht, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den Nrn. 40120, 40122, 40124 und 40126 berechnungsfähig.~~[unbesetzt]

21. Änderung der Nr. 5 der Präambel 20.1 EBM

5. Werden die in den Grundpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 **erbracht durchgeführt**, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den ~~Nrn.-Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126~~ **40110 und 40111** berechnungsfähig.

22. Änderung der Nr. 6 der Präambel 21.1 EBM

6. Werden die in den Grundpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 **erbracht durchgeführt**, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den ~~Nrn.-Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126~~ **40110 und 40111** berechnungsfähig.

23. Änderung der Nr. 5 der Präambel 22.1 EBM

5. Werden die in den Grundpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 **erbracht durchgeführt**, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den **Nrn.-Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126 40110 und 40111** berechnungsfähig.

24. Änderung der Nr. 7 der Präambel 23.1 EBM

7. Werden die in den Grundpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 **erbracht durchgeführt**, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den **Nrn.-Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126 40110 und 40111** berechnungsfähig.

25. Änderung der Nr. 6 der Präambel 24.1 EBM

6. Werden die in den Konsiliarpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 **erbracht durchgeführt**, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den **Nrn.-Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126 40110 und 40111** berechnungsfähig.

26. Änderung der Nr. 11 der Präambel 25.1 EBM

11. Werden die in den Konsiliarpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 **erbracht durchgeführt**, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den **Nrn.-Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126 40110 und 40111** berechnungsfähig.

27. Änderung der Nr. 6 der Präambel 26.1 EBM

6. Werden die in den Grundpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 **erbracht durchgeführt**, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den **Nrn.-Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126 40110 und 40111** berechnungsfähig.

28. Änderung der Nr. 7 der Präambel 27.1 EBM

7. Werden die in den Grundpauschalen enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 **erbracht durchgeführt**, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den **Nrn.-Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126 40110 und 40111** berechnungsfähig.

29. Aufnahme einer achten Bestimmung zum Abschnitt 30.7 EBM

8. Werden die in der Grundpauschale 30700 enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 durchgeführt, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 berechnungsfähig.

30. Änderung der Nr. 1 der Präambel 40.1 EBM

1. Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können im Zusammenhang mit ihren Leistungen ~~folgende~~ die Kostenpauschalen ~~dieses Kapitels abrechnen:~~ ~~Nrn. 40120, 40122, 40124 und 40126, 40110, 40111 und 40142- und 40144~~ dieses Kapitels abrechnen.

31. Neufassung des Abschnitts 40.4 EBM

- 40.4 Kostenpauschale für die Versendung bzw. den Transport von Briefen und/oder schriftlichen Unterlagen, Kostenpauschale für Telefax
1. Die Kostenpauschalen des Abschnitts 40.4 sind für den elektronischen Versand von Briefen und/oder schriftlichen Unterlagen nicht berechnungsfähig. Der Versand von Telefaxen ist hiervon ausgenommen.
 2. Die Kostenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 unterliegen einem gemeinsamen Höchstwert je Arzt. Für die Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 wird hierzu ein Volumen je Arzt gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 abgerechneten Kostenpauschalen im Quartal zu vergüten sind. Der Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 wird arztgruppenspezifisch festgelegt:

EBM-Kapitel bzw. Abschnitt	Arztgruppe	Höchstwert in Euro
1.3	Ärzte, Institute und Krankenhäuser, die zur Erbringung von Leistungen ermächtigt sind	34,83
3	Allgemeinmedizin, hausärztliche Internisten und praktische Ärzte	38,88
4	Kinder- und Jugendmedizin	38,88
5	Anästhesiologie	29,97
6	Augenheilkunde	42,12
7	Chirurgie	115,02
8	Gynäkologie	45,36
9	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	68,85
10	Dermatologie	53,46
11	Humangenetik	93,96

13.2	Innere Medizin, fachärztliche Internisten ohne SP	198,45
13.3.1	Innere Medizin, SP Angiologie	239,76
13.3.2	Innere Medizin, SP Endokrinologie	294,03
13.3.3	Innere Medizin, SP Gastroenterologie	264,06
13.3.4	Innere Medizin, SP Hämatologie/Onkologie	278,64
13.3.5	Innere Medizin, SP Kardiologie	309,42
13.3.6	Innere Medizin, SP Nephrologie	126,36
13.3.7	Innere Medizin, SP Pneumologie	367,74
13.3.8	Innere Medizin, SP Rheumatologie	317,52
14	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	22,68
15	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	23,49
16	Neurologie, Neurochirurgie	149,04
17	Nuklearmedizin	405,81
18	Orthopädie	150,66
20	Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen	108,54
21	Psychiatrie	51,84
21	Nervenheilkunde, Neurologie und Psychiatrie	141,75
22	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	5,67
23	Psychotherapie	6,48
24	Radiologie	445,50
25	Strahlentherapie	133,65
26	Urologie	140,94
27	Physikalische und Rehabilitative Medizin	73,71

40110 Kostenpauschale für die Versendung bzw. den Transport eines Briefes und/oder von schriftlichen Unterlagen

0,81 €

Der Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 wird gemäß Abschnitt 40.4 Nr. 2 arztgruppenspezifisch festgelegt.

Die Gebührenordnungsposition 40110 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01699 und 12230 berechnungsfähig.

40111 Kostenpauschale für die Übermittlung eines
Telefaxes

0,10 €

*Der Höchstwert für die
Gebührenordnungspositionen 40110 und
40111 wird gemäß Abschnitt 40.4 Nr. 2
arzgruppenspezifisch festgelegt.*

*Die Gebührenordnungsposition 40111 ist im
Behandlungsfall nicht neben den
Gebührenordnungspositionen 01699 und
12230 berechnungsfähig.*

32. Änderung der Bezeichnung des Abschnitts 40.5 EBM

40.5 Kostenpauschalen für Krankheitsbericht, Kurplan, **Fotokopien**,
Testbriefchen, Bezug von Harnstoff oder Mifepriston,
Einmalsklerosierungsnadeln, zystoskopische Injektionsnadeln, -kanülen
oder -katheter, Schweißtest

33. Streichung der Gebührenordnungsposition 40144 im Abschnitt 40.5 EBM

Teil D

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021

1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01699 in den Abschnitt 1.7 EBM

01699	Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 01700, einmal im Behandlungsfall	6 Punkte 0,66 €
	<i>Die Gebührenordnungsposition 01699 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.</i>	
	<i>Die Gebührenordnungsposition 01699 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 40100, 40110 und 40111 berechnungsfähig.</i>	

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 12230 in den Abschnitt 12.2 EBM

12230	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 12210 und 12220, einmal im Behandlungsfall	6 Punkte 0,66 €
	<i>Die Gebührenordnungsposition 12230 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.</i>	
	<i>Die Gebührenordnungsposition 12230 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 40100, 40110 und 40111 berechnungsfähig.</i>	

3. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

4. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01699 in die Präambeln 12.1 Nr. 2, 31.2.1 Nr. 8 und 36.2.1 Nr. 4

5. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01699*	Zuschlag zur GOP 01700	KA	./.	Keine Eignung
12230*	Zuschlag zu den GOP 12210 und 12220	KA	./.	Keine Eignung

Teil E

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2021

1. Änderung der Nummer 2 des Abschnitts 40.4 EBM

2. Die Kostenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 unterliegen einem gemeinsamen Höchstwert je Arzt. Für die Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 wird hierzu ein Volumen je Arzt gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 abgerechneten Kostenpauschalen im Quartal zu vergüten sind. Der Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 wird arztgruppenspezifisch festgelegt:

EBM-Kapitel bzw. Abschnitt	Arztgruppe	Höchstwert in Euro
1.3	Ärzte, Institute und Krankenhäuser, die zur Erbringung von Leistungen ermächtigt sind	34,83 23,49
3	Allgemeinmedizin, hausärztliche Internisten und praktische Ärzte	38,88 26,73
4	Kinder- und Jugendmedizin	38,88 26,73
5	Anästhesiologie	29,97 20,25
6	Augenheilkunde	42,12 29,16
7	Chirurgie	115,02 79,38
8	Gynäkologie	45,36 31,59
9	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	68,85 46,98
10	Dermatologie	53,46 36,45
11	Humangenetik	93,96 64,80
13.2	Innere Medizin, fachärztliche Internisten ohne SP	198,45 136,89
13.3.1	Innere Medizin, SP Angiologie	239,76 165,24
13.3.2	Innere Medizin, SP Endokrinologie	294,03 202,50
13.3.3	Innere Medizin, SP Gastroenterologie	264,06 181,44
13.3.4	Innere Medizin, SP Hämatologie/Onkologie	278,64 191,97
13.3.5	Innere Medizin, SP Kardiologie	309,42 213,03
13.3.6	Innere Medizin, SP Nephrologie	126,36 86,67
13.3.7	Innere Medizin, SP Pneumologie	367,74 253,53
13.3.8	Innere Medizin, SP Rheumatologie	317,52 218,70

14	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	22,68 -15,39
15	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	23,49 -16,20
16	Neurologie, Neurochirurgie	149,04 -102,87
17	Nuklearmedizin	405,81 -279,45
18	Orthopädie	150,66 -103,68
20	Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen	108,54 -74,52
21	Psychiatrie	51,84 -35,64
21	Nervenheilkunde, Neurologie und Psychiatrie	141,75 -98,01
22	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	5,67 -4,05
23	Psychotherapie	6,48 -4,05
24	Radiologie	445,50 -306,99
25	Strahlentherapie	133,65 -92,34
26	Urologie	140,94 -97,20
27	Physikalische und Rehabilitative Medizin	73,71 -51,03

2. Anpassung der Bewertung der Gebührenordnungsposition 40111 im Abschnitt 40.4 EBM

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung bis 30.06.2021 in Euro	Bewertung ab 01.07.2021 in Euro
40111	0,10	0,05

Teil F

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2022

1. Änderung der Nummer 2 des Abschnitts 40.4 EBM

2. Die Kostenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 unterliegen einem gemeinsamen Höchstwert je Arzt. Für die Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 wird hierzu ein Volumen je Arzt gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 abgerechneten Kostenpauschalen im Quartal zu vergüten sind. Der Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 wird arztgruppenspezifisch festgelegt:

EBM-Kapitel bzw. Abschnitt	Arztgruppe	Höchstwert in Euro
1.3	Ärzte, Institute und Krankenhäuser, die zur Erbringung von Leistungen ermächtigt sind	23,49-5,67
3	Allgemeinmedizin, hausärztliche Internisten und praktische Ärzte	26,73-6,48
4	Kinder- und Jugendmedizin	26,73-6,48
5	Anästhesiologie	20,25-4,86
6	Augenheilkunde	29,16-7,29
7	Chirurgie	79,38-19,44
8	Gynäkologie	31,59-7,29
9	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	46,98-11,34
10	Dermatologie	36,45-8,91
11	Humangenetik	64,80-16,20
13.2	Innere Medizin, fachärztliche Internisten ohne SP	136,89-34,02
13.3.1	Innere Medizin, SP Angiologie	165,24-41,31
13.3.2	Innere Medizin, SP Endokrinologie	202,50-51,03
13.3.3	Innere Medizin, SP Gastroenterologie	181,44-45,36
13.3.4	Innere Medizin, SP Hämatologie/Onkologie	191,97-47,79
13.3.5	Innere Medizin, SP Kardiologie	213,03-53,46
13.3.6	Innere Medizin, SP Nephrologie	86,67-21,87
13.3.7	Innere Medizin, SP Pneumologie	253,53-63,18
13.3.8	Innere Medizin, SP Rheumatologie	218,70-55,08

14	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	15,39-3,24
15	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	16,20-4,05
16	Neurologie, Neurochirurgie	102,87-25,92
17	Nuklearmedizin	279,45-69,66
18	Orthopädie	103,68-25,92
20	Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen	74,52-18,63
21	Psychiatrie	35,64-8,91
21	Nervenheilkunde, Neurologie und Psychiatrie	98,01-24,30
22	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	4,05-0,81
23	Psychotherapie	4,05-0,81
24	Radiologie	306,99-76,95
25	Strahlentherapie	92,34-22,68
26	Urologie	97,20-24,30
27	Physikalische und Rehabilitative Medizin	51,03-12,15